

# Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Gemeinderatswahl in Wachau und der Ortschaftsratswahlen in Wachau, Leppersdorf, Seifersdorf und Lomnitz

1. Die Wahl des Gemeinderates Wachau und der Ortschaftsräte Wachau, Leppersdorf, Seifersdorf und Lomnitz finden

am **Sonntag, dem 26. Mai 2019** statt.

2. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder für die **Gemeinderatswahl** Wachau beträgt **14**.  
Die Zahl der zu wählenden Mitglieder für die **Ortschaftsratswahl Wachau** beträgt **5**.  
Die Zahl der zu wählenden Mitglieder für die **Ortschaftsratswahlen Leppersdorf, Seifersdorf und Lomnitz** beträgt jeweils **4**.

### 3. Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise

Jedes Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

### 4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 4.1 Die Wahlvorschläge für diese Wahlen können **frühestens** am Tag nach dieser Bekanntmachung und müssen **spätestens** am **21.03.2019 bis 18.00 Uhr** bei der Vorsitzenden des Gemeindevorstandes in der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 4, 01454 Wachau schriftlich eingereicht werden.

- 4.2 Wahlvorschläge können von Parteien und von Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen.

### 5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- 5.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge der §§ 6a bis 6e Kommunalwahlgesetz (KomWG) und des § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Jeder Wahlvorschlag für die **Gemeinderatswahl** darf höchstens **21 Bewerber** enthalten.

Jeder Wahlvorschlag für die **Ortschaftsratswahl Wachau** darf höchstens **8 Bewerber** enthalten.

Jeder Wahlvorschlag für die **Ortschaftsratswahlen Leppersdorf, Seifersdorf und Lomnitz** darf höchstens je **6 Bewerber** enthalten.

- 5.2 Wählbar sind Bürger der Gemeinde/der Ortschaft, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürger der Gemeinde/der Ortschaft ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/der Ortschaft wohnt.

- 5.3 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind bei der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 4, 01454 Wachau während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

### 6. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

- 6.1 Jeder Wahlvorschlag für die **Gemeinderatswahl** muss nach § 6b KomWG und § 17 KomWO von mindestens **40** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Jeder Wahlvorschlag für die **Ortschaftsratswahlen Wachau, Leppersdorf, Seifersdorf und Lomnitz** muss nach § 35a KomWG und § 17 KomWO von mindestens **je 20** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

- 6.2 Die Unterstützungsunterschriften können **nach** Einreichung des Wahlvorschlags im Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt der Gemeinde Wachau, Teichstraße 4, 01454 Wachau während der allgemeinen Öffnungszeiten bis spätestens am Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge **21.03.2019, 18.00 Uhr** geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschriften müssen von den Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach amtlichem Muster mit folgenden Angaben: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung und Tag der Unterzeichnung, eigenhändig geleistet werden.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Verwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Sie haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge bis zum 14.03.2019 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten.

- 6.3 Der Wahlvorschlag einer Partei für die **Gemeinderatswahl** die aufgrund eigenen Wahlvorschlags
1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
  2. seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist, bedarf gemäß § 6b Abs. 3 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

- 6.4 Die Regelung gemäß Punkt 6.3 gilt entsprechend für die **Ortschaftsratswahl**. Darüber hinaus bedarf bei der Ortschaftsratswahl auch ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten war, keiner Unterstützungsunterschriften.
- 6.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.
7. Die unter Punkt 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit der Europawahl verbunden.
8. **Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen**  
Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

01454 Wachau, den 15.02.2019  
Veit Künzelmann, Bürgermeister